

## **Gesetzentwurf**

### **der Bundesregierung**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Mieterstrom und zur Änderung weiterer Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes**

##### **A. Problem und Ziel**

Die Energiewende ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Sie kann nur gelingen, wenn eine große Vielzahl von Personen und Unternehmen mitwirkt und die Energiewende auf dem Weg zu einer weit überwiegenden Versorgung durch erneuerbare Energien mitgestaltet. Dieser Weg ist bisher sehr erfolgreich beschritten worden. Hauseigentümer sind allerdings bisher unmittelbarer am Ausbau der erneuerbaren Energien beteiligt als Mieter. So können Hauseigentümer von Solarstrom vom Hausdach profitieren und die Energiewende mitgestalten. Mietern steht diese Möglichkeit bislang nicht im gleichen Maße offen. Das Angebot von Solarstrom vom Hausdach an die Mieter ist für den Anlagenbetreiber bisher nur in Einzelfällen wirtschaftlich, so dass es an einem entsprechenden Angebot an die Mieter fehlt. Zwar fallen einige Kostenbestandteile im Vergleich zum Strombezug aus dem Netz nicht an (Netzentgelte, netzseitige Umlagen, Stromsteuer und Konzessionsabgabe), allerdings sind die Anlagen ohne eine weitere Förderung zumeist weniger wirtschaftlich als bei Volleinspeisung des Stroms in das Netz der allgemeinen Versorgung. Gleichzeitig liegt Deutschland das dritte Jahr in Folge beim Ausbau der Stromerzeugung aus solarer Strahlungsenergie hinter dem jährlichen Ausbaupfad von 2 500 Megawatt (MW) zurück.

##### **B. Lösung**

Durch dieses Gesetz wird der Ausbau der Solarenergie auf Wohngebäuden vorangetrieben, indem Mieterstrom aus Solaranlagen eine Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) erhält. Solarstrom wird dazu künftig auch dann gefördert, wenn er ohne Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung direkt an Letztverbraucher in dem Wohngebäude mit der Solaranlage geliefert und von dem Mieter verbraucht wird. Voraussetzung ist, dass mindestens 40 Prozent der Fläche dieses Gebäudes dem Wohnen dient. Die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage für diese Stromlieferung an den Letztverbraucher bleibt in voller Höhe erhalten. Die Förderung erfolgt wie bei der Einspeisung in das Netz der allgemeinen Versorgung pro Kilowattstunde. Die Vergütungshöhe spiegelt die unterschiedlichen Vergütungssätze bei der Einspeisung ins Netz der allgemeinen Versorgung wider. Auf diese Weise werden auch bei der Mieterstromförderung die mit steigender Anlagengröße sinkenden Anlagenpreise bzw. Stromgeste-

hungskosten angemessen berücksichtigt. Anders als bei eingespeistem Strom erhält der Betreiber einer Solaranlage nicht nur den Mieterstromzuschlag, sondern auch einen Erlös aus dem Verkauf seines Stroms an die Mieter. Daher werden von der Einspeisevergütung für ins Netz eingespeisten Strom 8,5 Cent je Kilowattstunde abgezogen.

Die Mieterstromförderung bestimmt sich nach der Höhe der gesetzlichen Vergütung. Diese ändert sich entsprechend dem so genannten „atmenden Deckel“ entsprechend der zugebauten Menge. Darüber hinaus wird der geförderte Zubau auf 500 MW installierter Leistung pro Jahr begrenzt. So wird sichergestellt, dass die jährlich installierte Leistung mit den Ausbauzielen vereinbar ist und verhindert, dass auf nicht privilegierte Stromverbraucher zu hohe Kosten zukommen.

Mieter sollen die Entscheidung für oder gegen den Bezug von Mieterstrom frei treffen können. Nur wenn der Mieter das Wahlrecht hat, bei überhöhten Preisen keinen Mieterstromvertrag abzuschließen oder später zu einem anderen Stromanbieter zu wechseln, wird der Vermieter wettbewerbsfähige Preise anbieten. Daher sieht das Gesetz vor, dass Mietvertrag und Mieterstromvertrag getrennte Verträge sind, und die Laufzeit eines Mieterstromvertrags auf ein Jahr begrenzt ist. Zusätzlich sind eine stillschweigende Verlängerung um mehr als ein Jahr sowie eine mehr als dreimonatige Kündigungsfrist vor Ablauf der ursprünglichen oder stillschweigend verlängerten Vertragslaufzeit unwirksam.

### **C. Alternativen**

Das EEG 2017 enthält bislang in § 95 Nummer 2 EEG 2017 eine Ermächtigung zum Erlass einer Mieterstrom-Verordnung. Diese Verordnungsermächtigung sieht eine Verringerung der EEG-Umlage bei Mieterstrommodellen vor. Indes lassen sich die von der Anlagengröße abhängigen Kosten der Stromerzeugung in dem oben dargestellten Konzept einer EEG-Vergütung für Mieterstrom besser abbilden. Das ermöglicht eine passgenauere Förderung. Eine EEG-Vergütung für Mieterstrom lässt sich jedoch nicht auf die Verordnungsermächtigung des § 95 Nummer 2 EEG 2017 stützen. Daher ist eine Änderung des EEG erforderlich.

### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Unmittelbare Kosten können sich für die öffentlichen Haushalte (u. a. Bund, Länder, Kommunen) ergeben, weil sich die Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) und die EEG-Umlage auf die Höhe ihres Strompreises auswirken. Die entsprechenden Kosten werden unter Abschnitt F dargestellt.

Den Kommunen entgehen durch Mieterstrom Einnahmen bei der Konzessionsabgabe. Die Einnahmeausfälle belaufen sich im ersten Jahr auf rund 2 Millionen Euro pro Jahr (Datenbasis 2016). Langfristig können sie auf bis zu 60 Millionen Euro pro Jahr (Datenbasis 2016) ansteigen.

Dem Bund entgehen durch Mieterstrom Einnahmen bei der Stromsteuer. Die Einnahmeausfälle belaufen sich im ersten Jahr auf rund 2,5 Millionen Euro pro Jahr (Datenbasis 2016). Langfristig können sie auf bis zu 75 Millionen Euro pro Jahr (Datenbasis 2016) ansteigen.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Der Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger verändert sich nicht.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Es wird eine Informationspflicht eingeführt, denn die Unternehmen müssen sich beim Marktstammdatenregister melden, wenn sie den Mieterstromzuschlag erhalten wollen. Erwartet wird die Meldung für ca. 12 500 Mieterstromanlagen. Auch bisher mussten die Solaranlagen im Marktstammdatenregister gemeldet werden, um die Marktprämie oder die Einspeisevergütung zu erhalten. Insofern entsteht für die Unternehmen als zusätzlicher Aufwand lediglich das Setzen eines weiteren Kreuzchens in der Datenbank. Der zeitliche Mehraufwand beträgt voraussichtlich 0,1 Minuten bei einem durchschnittlichen Lohnsatz von 33,20 Euro pro Stunde.

Dies führt zu Bürokratiekosten aus Informationspflichten von 692 Euro jährlich für die Wirtschaft. Es wird im Rahmen der Bürokratiebremse geprüft, an welcher Stelle diese zusätzliche Belastung kompensiert werden kann. Dieses Regelungsvorhaben unterfällt nicht dem Leitfaden zur Berücksichtigung der Belange mittelständischer Unternehmen in der Gesetzesfolgenabschätzung (KMU-Test).

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Der Erfüllungsaufwand des Bundes für die Umsetzung des Gesetzes zur Förderung von Mieterstrom entsteht im Wesentlichen bei der Bundesnetzagentur, die das Mieterstrommodell und insbesondere den Mieterstromdeckel zu administrieren hat. Für die Länder und Kommunen entsteht kein weiterer Verwaltungsaufwand. Die jährlichen Kosten der Bundesnetzagentur werden auf 113 315 Euro abgeschätzt. Sie setzen sich zusammen aus Personalkosten von einer Stelle des gehobenen Dienstes von rund 68 062 Euro, pauschalen Sachmittelkosten von 19 103 Euro und Gemeinkosten von 26 150 Euro. Hierin sind auch die weiteren Kosten der Bundesnetzagentur, z. B. für den allgemeinen Verbraucherservice im Zusammenhang mit dem Mieterstromgesetz, enthalten.

## **F. Weitere Kosten**

Der Ausbau von Mieterstrom führt zu Einnahmeausfällen bei den Netzentgelten und den netzentgeltgekoppelten Umlagen, ohne dass die damit zu finanzierenden Systemkosten sinken. Unter der Annahme eines moderaten Ausbaupfads mit jährlich 120 Gigawattstunden Mieterstrom müssen im ersten Jahr Einnahmeausfälle von rund 8 Millionen Euro und bei Ausschöpfen des Maximalpotenzials von 3,6 Terawattstunden rund 250 Millionen Euro pro Jahr kompensiert werden (Datenbasis 2016). Diese Einnahmeausfälle führen unmittelbar zu einer Erhöhung der Netzentgelte und netzentgeltgekoppelten Umlagen. Die durchschnittliche Erhöhung liegt voraussichtlich unter 0,1 Cent je Kilowattstunde. Durchschnittlich entspricht eine Erhöhung um 0,1 Cent je Kilowattstunde einer Mehrbelastung von 3,50 Euro pro Jahr und Haushalt. Da Netzentgelte regional unterschiedlich sind, werden in manchen Städten die Netzentgelte stärker steigen und in anderen kaum. Beispielsweise könnten bei Ausschöpfung des geschätzten Maximalpotenzials von Mieterstrommodellen die Netzentgelte in einzelnen Städten bis zu 0,7 Cent

je Kilowattstunde steigen. Das entspricht bei einem Durchschnittshaushalt mit 3.500 Kilowattstunden Jahresverbrauch einer Zusatzbelastung von 24,50 Euro pro Jahr und Haushalt.

Ziel der Mieterstromförderung ist der Ausbau von Solaranlagen. Die Förderung von 3 600 Gigawattstunden Mieterstrom (Maximalpotenzial) über das EEG erhöht die Kosten langfristig um rund 130 Millionen Euro pro Jahr. Würde die gleiche Strommenge aus solarer Strahlungsenergie eingespeist und vergütet, betrüge die zusätzliche Belastung des EEG-Kontos jedoch rund 310 Millionen Euro pro Jahr (Datenbasis 2016). Insofern fallen durch die Mieterstromförderung für das EEG-Konto geringere Kosten an als bei Volleinspeisung der gleichen Anlagen. In beiden Fällen betragen die Auswirkungen auf die EEG-Umlage weniger als 0,1 Cent je Kilowattstunde.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**  
**DIE BUNDESKANZLERIN**

Berlin, 14. Juni 2017

An den  
Präsidenten des  
Deutschen Bundestages  
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Mieterstrom und zur Änderung  
weiterer Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG  
ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 958. Sitzung am 2. Juni 2017 gemäß Artikel 76 Absatz 2  
des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 3 ersichtlich  
Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in  
der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel



**Anlage 1**

**Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Mieterstrom und zur Änderung  
weiterer Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes**

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist gleich lautend mit der  
Bundestagsdrucksache 18/12355.

## Anlage 2

## Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG

## Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Mieterstrom (NKR-Nr. 4133, BMWi)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

## I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Keine Auswirkungen
Wirtschaft Jährlicher Erfüllungsaufwand	692 Euro <i>0,06 Euro pro Meldung</i>
Verwaltung (Bund) Jährlicher Erfüllungsaufwand (gerundet)	Keine Auswirkungen 113.000 Euro
Weitere Kosten Jährliche Weitere Kosten Ab 2019 (kumuliert) Ab 2020 (kumuliert) Ab 2021 (kumuliert) Ab 2022 (kumuliert) <i>Durchschnittliche Strompreiserhöhung pro Kilowattstunde</i> <i>Durchschnittliche Mehrbelastung pro Jahr und Haushalt</i>	8 Mio. Euro 16 Mio. Euro 24 Mio. Euro 32 Mio. Euro 40 Mio. Euro <i>Unter 0,1 Cent</i> <i>3,50 Euro</i>
„One in one out“-Regel	Im Sinne der „One in one out“-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „In“ von 692 Euro dar.
Evaluierung	Das Regelungsvorhaben wird im Rahmen des alle vier Jahre zu erstellenden EEG-Erfahrungsberichts nach § 97 Absatz 1 Nummer 3 EEG im Hinblick auf die verursachten Kosten und deren Verteilung evaluiert. Der erste Erfahrungsbericht erscheint am 30.06.2018.
Das Ressort hat die Auswirkungen des Regelungsvorhabens detailliert und nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.	



## II. Im Einzelnen

Mieterstrom ist Strom, der in einer Solaranlage auf dem Dach eines Wohngebäudes erzeugt wird und nicht ins Stromnetz eingespeist, sondern an Letztverbraucher (Mieter, Pächter, Wohnungseigentümer) in diesem Gebäude geliefert wird. Diese Lieferungen unterliegen im vollen Umfang der EEG-Umlage. Verschiedene andere Kostenbestandteile fallen nach derzeitigem Rechtsrahmen nicht an (z. B. Netzentgelte und netzentgeltgekoppelte Umlagen), weswegen der Mieterstrom dennoch wirtschaftlich attraktiv ist. Die Erzeugung von Mieterstrom aus Solaranlagen wird derzeit allerdings nicht gefördert.

Mit dem Vorhaben soll durch eine Änderung im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) Mieterstrom aus Solaranlagen künftig durch eine feste Vergütung pro Kilowattstunde gefördert werden, die der Anlagenbetreiber dann zusätzlich zum Verkaufserlös erhält. Die Mieter erhalten ein Wahlrecht, ihren Strom entweder aus der Mieterstromanlage oder auf konventionellem Wege zu beziehen, um die Anlagenbetreiber einem Wettbewerb auszusetzen und so faire Preise zu gewährleisten. Schließlich enthält der Entwurf einige steuerrechtliche Anpassungen.

Für Eigenversorger („Häuslebauer“, d. h. Anlagenbetreiber und Immobilieneigentümer sind identisch) gilt das Mieterstromgesetz nicht. Eigenversorger werden bereits dadurch gefördert, dass sie nur 40 % der EEG-Umlage zahlen müssen.

### II.1 Erfüllungsaufwand

Das Ressort hat die Auswirkungen des Regelungsvorhabens detailliert und nachvollziehbar dargestellt. Zur Berechnung der weiteren Kosten hat das Ressort ein Gutachten der Prognos AG eingeholt.

Das Regelungsvorhaben hat für Bürgerinnen und Bürger keine Auswirkungen.

#### Wirtschaft

Jährlicher Erfüllungsaufwand entsteht für die Wirtschaft in Höhe von 692 Euro. Dieser Aufwand resultiert daraus, dass Anlagenbetreiber, die eine Förderung in Anspruch nehmen wollen, eine entsprechende Meldung machen müssen. Diese Meldung besteht allerdings nur im Setzen eines zusätzlichen Häkchens im online geführten Marktstammdatenregister und wird vom Ressort mit einem zeitlichen Mehraufwand von 0,1 Minuten veranschlagt. Bei zu erwartenden 12.500 Meldungen und einem Stundensatz von 33,20 Euro ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand von insgesamt 692 Euro.

#### Verwaltung

Für die Verwaltung des Bundes erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand um etwa 113.000 Euro. Die Bundesnetzagentur ist zuständig für die Umsetzung des Mieterstrommodells. Dort entsteht ein Personalmehrbedarf von einer Stelle (gehobener Dienst). Der Betrag setzt sich zusammen aus Personalkosten (circa 68.000 Euro), Sachmittelkosten (circa 19.000 Euro) und Gemeinkosten (circa 26.000 Euro).

#### Weitere Kosten

Da für den Mieterstrom Netzentgelte und netzentgeltgekoppelte Umlagen nicht fällig werden, führt ein steigender Anteil an Mieterstrom zu Einnahmeausfällen bei der Finanzierung der Netzinfrastruktur. Das Ressort schätzt den Ausbau von Mieterstrom auf 120 Gigawattstunden

pro Jahr in den ersten fünf Jahren nach Inkrafttreten des Mieterstromgesetzes (600 Gigawattstunden insgesamt). Dadurch ergeben sich im ersten Jahr Einnahmeausfälle der Netzbetreiber in Höhe von 8 Mio. Euro, welche in den folgenden fünf Jahren durchschnittlich um den gleichen Betrag steigen (40 Mio. Euro bis zum Jahr 2022). Weitere Einnahmeausfälle erwartet das Ressort nicht. Diese Einnahmeausfälle werden über einen entsprechenden Anstieg der Netzentgelte und netzentgeltgekoppelten Umlagen kompensiert und von sämtlichen Letztverbrauchern (Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung) getragen. Die voraussichtliche Erhöhung der Netzentgelte und netzentgeltgekoppelten Umlagen beträgt durchschnittlich unter 0,1 Cent pro Kilowattstunde. Dies entspricht einer durchschnittlichen Mehrbelastung von 3,50 Euro pro Jahr und Haushalt.

## II.2 One in one out'-Regel

Im Sinne der ‚One in one out‘-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „In“ von 692 Euro dar.

## II.3 Evaluierung

Das Regelungsvorhaben wird im Rahmen des alle vier Jahre zu erstellenden EEG-Erfahrungsberichts nach § 97 Absatz 1 Nummer 3 EEG im Hinblick auf die verursachten Kosten und deren Verteilung evaluiert. Der erste Erfahrungsbericht erscheint am 30.06.2018.

## III. Votum

Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

Dr. Ludewig  
Vorsitzender

Prof. Dr. Mayer-Bonde  
Berichterstatterin

## Anlage 3

**Stellungnahme des Bundesrates**

Der Bundesrat hat in seiner 958. Sitzung am 2. Juni 2017 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat begrüßt die Initiative der Bundesregierung zur Förderung von PV-Mieterstrom. Hiermit wird ein Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien insbesondere im urbanen Raum geleistet.
- b) Der Bundesrat begrüßt, dass mit dem sogenannten Mieterstrom auch Mieter vor allem in den Städten und nicht nur Hauseigentümer auf dem Land durch vergleichsweise günstigere Stromtarife erstmals direkt von den wirtschaftlichen Vorteilen der Energiewende profitieren können.
- c) Der Bundesrat hat jedoch Bedenken, dass die Eingrenzung des Förderanspruchs nach § 21 Absatz 3 EEG die Potenziale von PV-Mieterstrom unzureichend ausschöpft und die Akzeptanz gefährdet. Es wäre vielmehr notwendig, sich flexibel auf lokale Gegebenheiten einstellen zu können und auch Gebäude im räumlichen Zusammenhang, z. B. innerhalb einer Kundenanlage oder in einem Wohnquartier, auch in Kombination mit weiteren Erzeugungs- und Speicheranlagen versorgen zu können. Somit können auch Mieter in Gebäuden an solchen lokalen Modellen partizipieren, denen ansonsten aufgrund einer ungünstigen Dachausrichtung eine Versorgung aus einer PV-Anlage verwehrt bliebe.
- d) Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die steuerlichen Privilegien bei der Gewerbe- und Körperschaftsteuer ausgeweitet werden können, um der Wohnungswirtschaft einen Anreiz zu geben, in PV-Mieterstrommodelle zu investieren.

Begründung:Zu Buchstaben a, c und d:

Der private und kleingewerbliche Eigenverbrauch mit PV- und KWK-Anlagen hat insbesondere dadurch an Akzeptanz verloren, dass systembedingt einige Wenige (in der Regel Eigenheimbesitzer) durch Kostenvermeidung bei der Stromversorgung finanziell profitieren konnten und die Übrigen höhere Kosten für die Finanzierung des Ausbaus der erneuerbaren Energien und der Infrastruktur tragen mussten. Mit einer Beschränkung von Mieterstrommodellen auf diejenigen Gebäude, die aufgrund der Dachkonstruktion und -ausrichtung für PV-Anlagen geeignet sind, wird es wiederum eine große nicht privilegierte Gruppe geben, die die dort vermiedenen Kosten finanzieren muss. Es muss daher möglich sein, Mieter auch in Gebäuden in einem gewissen räumlichen Zusammenhang, als Kundenanlage nach § 3 Nummer 24a und b EnWG oder durch einen fixen Umkreis (oder in Kombination), versorgen zu können. Zudem ignoriert diese enge Eingrenzung des Förderanspruchs die reale Situation in Wohnquartieren und im sozialen Wohnungsbau. Typischerweise stellt ein Treppenaufgang eine Kundenanlage im Sinne des EnWG dar. Mit der vorliegenden baurechtlichen Gebäudeabgrenzung kann das Potenzial, gerade im sozialen Wohnungsbau, nicht hinreichend genutzt werden. Zudem sind effiziente Kombinationen mit intelligenten Quartierslösungen (Nahwärmeversorgung und/oder Speicheranlagen) schwer umsetzbar.

In dem von der Bundesregierung beschlossenen Gesetzentwurf ist keine Anpassung der Privilegierung der Wohnungswirtschaft bei Gewerbe- und Körperschaftsteuer vorgesehen. Dies wird aber als wesentliches Hemmnis für die Umsetzung von Mieterstrommodellen betrachtet. Somit ist zu befürchten, dass der vorliegende Gesetzentwurf vorrangig Dritten dient, die bereits Mieterstrommodelle geplant haben und diese nun mit einer höheren Rendite umsetzen können. Der Vorteil der Mieter wird sich dann auf den gesetzlich vorgeschriebenen niedrigeren Strompreis von maximal 90 Prozent des Grundversorgertarifs beschränken.

2. Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b (§ 21 Absatz 3 Satz 1 EEG 2017)

In Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b sind in § 21 Absatz 3 Satz 1 die Wörter „mit einer installierten Leistung von insgesamt bis zu 100 Kilowatt“ zu streichen.

Begründung:

Um künstlich klein dimensionierte PV-Anlagen zu verhindern, sollte die 100-Kilowatt-Grenze für die Zahlung der Vergütung aufgehoben werden.

3. Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b (§ 21 Absatz 3 Satz 1 EEG 2017) und Nummer 19 Buchstabe b (§ 79 Absatz 8 EEG 2017)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 5 Buchstabe b ist § 21 Absatz 3 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Der Anspruch auf die Zahlung des Mieterstromzuschlags nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 besteht für Strom aus Solaranlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt bis zu 250 Kilowatt, die auf, an oder in Gebäuden einschließlich Nebenanlagen installiert sind, soweit er an Letztverbraucher geliefert und in Wohngebäuden oder Nebenanlagen verbraucht worden ist, die in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage ohne Nutzung des öffentlichen Netzes stehen.“

b) In Nummer 19 Buchstabe b sind in § 79 Absatz 8 nach den Wörtern „in dem die Anlage installiert worden ist,“ die Wörter „oder von Lieferungen in unmittelbarer räumlicher Nähe“ einzufügen.

Begründung:

Die bestehende Zusammenfassung mehrerer Anlagen auf demselben Grundstück im Rahmen von § 24 Absatz 1 EEG 2017 bei gleichzeitiger Begrenzung der maximalen Anlagengröße auf 100 kW in § 21 Absatz 3 EEG 2017 führt zu künstlicher Aufsplittung in mehrere kleine Anlagen. Dies bedeutet höhere Planungsaufwendungen, höhere Kosten, die dem Ziel der Kostensenkung durch Skaleneffekte widersprechen, sowie eine Einschränkung der Vielfalt möglicher und sinnvoller Mieterstrommodelle. Die Begrenzung der Anlagengröße auf 100 kW ist somit als Hindernis zur zügigen Hebung der flächenschonenden PV-Potenziale auf Mehrfamilienhäusern, insbesondere Mietshäusern in Städten, zu betrachten. Daher sollten auch größere Anlagen bis 250 kW im Rahmen der Förderung berücksichtigt werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht in § 21 Absatz 3 EEG 2017 vor, dass der Mieterstromzuschlag nur für Anlagen gewährt wird, soweit der auf, an oder in einem Wohngebäude in diesen Anlagen erzeugte Strom innerhalb dieses Gebäudes verbraucht wird. Diese einschränkende Bindung ausschließlich an ein Wohngebäude verkennt wesentliche Ausbau- und Kostenreduktionspotenziale. Die Einschränkung führt dazu, dass Strom aus Mieterstromanlagen benachbarte Wohngebäude (einschließlich ihrer Nebenanlagen) und entsprechende Mieter nicht versorgen dürfen, obwohl das öffentliche Netz nicht genutzt wird. Damit wird die Möglichkeit zur Nutzung von Mieterstrommodellen, insbesondere in großen Wohnkomplexen beziehungsweise Quartieren oder bei Denkmalschutzeinschränkungen bestimmter Gebäude eines Wohnkomplexes, unnötig eingeschränkt und Mieter entsprechend ausgeschlossen.

Ferner ist die Beschränkung, wonach ausschließlich Strom aus auf Wohngebäuden installierten Solaranlagen vergütet werden, nicht zielführend. Wohngebäude können durch ihre Ausrichtung, durch Verschattung und Denkmalschutz und sonstigen Umständen als Standort der PV-Anlage weniger geeignet sein als dies bei den Nachbargebäuden der Fall ist. So bestehen in Wohnquartieren häufig geeignete Flächen für eine Installation von PV-Anlagen auf Nichtwohngebäuden, wie zum Beispiel auf Schulen, Schwimmbädern oder Parkhäusern. Dieses Potenzial zur Erzeugung und Lieferung von Mieterstrom in die unmittelbare Nachbarschaft sollte genutzt werden. Dabei sollten auch Nebenanlagen, die nicht die Voraussetzungen des § 3 Nummer 23 EEG 2017 erfüllen, als mögliche Standorte der PV-Anlage anerkannt werden.

Eine Überförderung ist wegen der Einschränkung der installierten Anlage auf maximal 250 kW nicht zu befürchten.

Die Änderung von § 79 Absatz 8 EEG 2017 ist eine Folgeänderung.

4. Zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 23b Absatz 3 und 4 EEG 2017)

In Artikel 1 Nummer 7 sind § 23b Absatz 3 und 4 zu streichen.

Als Folge ist in Artikel 1 Nummer 7 § 23b Absatz 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 ist das abschließende Komma durch das Wort „und“ zu ersetzen.
- b) In Nummer 2 ist das Wort „und“ durch einen Punkt zu ersetzen.
- c) Nummer 3 ist zu streichen.

Begründung:

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz sieht nach § 4 Nummer 3 EEG bereits einen Ausbaurridor für Solaranlagen vor. Dieser ist in den letzten Jahren deutlich unterschritten worden. Daher fehlt ein nachvollziehbarer Sachgrund, bei der Mieterstromförderung einen zusätzlichen Deckel vorzusehen.

5. Zu Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe b (§ 24 Absatz 2 EEG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die in Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe b vorgesehene Ergänzung von § 24 Absatz 2 EEG zweckmäßig ist.

Unabdingbar erscheint es dem Bundesrat, die Anlagenbetreiber zu schützen, die im Vertrauen darauf, dass ihre Anlage der Bagatellgrenze gemäß § 22 Absatz 3 Satz 2 EEG unterfallen wird, bereits einen Baugenehmigungsantrag für eine Freiflächenanlage gestellt haben. Durch eine entsprechende Übergangsregelung muss sichergestellt werden, dass für solche Anlagen § 24 Absatz 2 EEG nicht für die Berechnung der Bagatellgrenze nach § 22 Absatz 3 Satz 2 angewandt werden wird.

Begründung:

Die im Entwurf vorgesehene Änderung des § 24 Absatz 2 EEG würde durch den Verweis auf § 22 Absatz 2 Nummer 1 EEG nur eine Veränderung für die Zusammenrechnung von Windenergieanlagen an Land bewirken, da nur für diese § 22 Absatz 2 Nummer 1 EEG gilt. Dies widerspräche jedoch zum einen dem Wortlaut von § 24 Absatz 2 EEG, der für „Freiflächenanlagen“ gilt. „Freiflächenanlagen“ sind gemäß Definition in § 3 Nummer 22 EEG ausschließlich Solaranlagen. Zum anderen widerspricht der Verweis auf eine für Windenergieanlagen an Land geltende Regelung auch der Begründung des Gesetzentwurfs zu Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe b, es solle damit die Bagatellgrenze für PV-Freiflächenanlagen beschränkt werden. Dieses Ziel würde aufgrund des falschen Gesetzesverweises nicht erreicht.

In der Annahme, dass das Ziel verfolgt wird, die Bagatellgrenze für PV-Freiflächenanlagen gemäß § 22 Absatz 3 Satz 2 EEG über eine Anwendbarkeit des § 24 Absatz 2 EEG zu beschränken, wonach mehrere Freiflächenanlagen unabhängig von den Eigentumsverhältnissen zusammengefasst werden, wenn sie (1.) innerhalb derselben Gemeinde, die für den Erlass eines Bebauungsplans zuständig ist oder gewesen wäre, errichtet worden sind und (2.) innerhalb von 24 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in einem Abstand von bis zu 2 Kilometern Luftlinie, gemessen vom äußeren Rand der jeweiligen Anlage, in Betrieb genommen worden sind, und daher der Gesetzgeber den Gesetzesverweis entsprechend korrigieren wird, erscheint es wichtig, das Vertrauen derjenigen potentiellen Anlagenbetreiber zu schützen, die bereits einen Baugenehmigungsantrag gestellt haben und billigerweise nicht mit einer solchen Gesetzesänderung rechnen mussten. Ihr Antrag und die dem Antrag zugrundeliegende wirtschaftliche Kalkulation erfolgten im Vertrauen darauf, unter die Bagatellgrenze zu fallen und damit von der Ausschreibungspflicht ausgenommen zu sein. Daher muss durch eine Übergangsregelung, am besten eine Stichtagsregelung, sichergestellt werden, dass für die Bestimmung der Bagatellgrenze für diese Anlagen § 24 Absatz 2 EEG (neu) keine Anwendung finden wird. Damit würde auch die mögliche Nichtrealisierung dieser Anlagen verhindert, was im Hinblick auf den ohnehin erheblich hinter dem Ausbaupfad zurückbleibenden Zubau von PV-Anlagen nicht unerheblich ist.

6. Zu Artikel 1 Nummer 14a – neu – (§ 61f Einleitungsteil, Nummer 1 Buchstabe b und Buchstaben c und d – neu – EEG 2017)

In Artikel 1 ist nach Nummer 14 folgende Nummer 14a einzufügen:

„14a. § 61f wird wie folgt geändert:

- a) Im Einleitungsteil wird die Angabe „§§ 61c, 61d und 61e“ durch die Angabe „§§ 61c, 61d, 61e und 104 Absatz 4“ sowie die Angabe „oder nach § 61d Absatz 4 Nummer 3“ durch die Angabe „, nach § 61d Absatz 4 Nummer 3 oder nach § 104 Absatz 4 Satz 1“ ersetzt.
- b) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Buchstabe b wird das abschließende Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
  - bb) Folgende Buchstaben c und d werden angefügt:
    - „c) den ursprünglichen Letztverbraucher als Betreiber der Stromerzeugungsanlage und der damit selbst versorgten Stromverbrauchseinrichtungen ablöst oder abgelöst hat, soweit der Letztverbraucher, der die Stromerzeugungsanlage betreibt, und der ursprüngliche Letztverbraucher verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz sind. Dies gilt auch entsprechend für sonstige, nach vergleichbaren Maßstäben verbundene Personen- und Kapitalgesellschaften oder
    - d) durch eine Umwandlung im Sinne des § 3 Nummer 45 des ursprünglichen Letztverbrauchers entstanden ist,“

Begründung:

§ 61f EEG 2017 adressiert Fälle, in denen die für eine bestandsgeschützte Eigenerzeugung einzuhaltende Personenidentität zwischen dem Betreiber zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme zur Eigenerzeugung und dem aktuellen Betreiber nicht mehr gegeben ist, sondern die Personen auseinanderfallen. Der Betreiberwechsel muss dabei vor dem 1. Januar 2017 erfolgt sein, ansonsten entfällt der Bestandsschutz für solche Anlagen.

Diese Regelung steht im Konflikt mit dem gesellschaftsrechtlichen Grundsatz, dass die Entscheidung, in welcher rechtlichen Struktur ein Unternehmen geführt werden soll, den Eigentümern obliegt. Diese Wahlfreiheit besteht nicht nur bei der Gründung des Unternehmens, sondern fortlaufend. Um einen verhältnismäßigen Interessenausgleich zwischen den Regelungen des EEG 2017 zur Vermeidung eines beliebigen „Handels“ bestandsgeschützter Eigenerzeugung und den zwingenden Vorschriften des Gesellschaftsrechts zu erreichen, sollte zumindest für verbundene Unternehmen nach §§ 15 ff. Aktiengesetz und auch für sonstige nach vergleichbaren Maßstäben verbundene Personen- und Kapitalgesellschaften die Möglichkeit bestehen, auch nach dem 1. Januar 2017 in den Bestandsschutz einzutreten. Dies würde zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit notwendige Umstrukturierungen innerhalb verbundener Unternehmen ermöglichen. Eine Ausweitung des Bestandsschutzes durch diese Umstrukturierungen wäre über den geforderten unveränderten Fortbestand der Eigenerzeugung gemäß § 61f Nummer 3 EEG 2017 dennoch ausgeschlossen.

Auch sollte der Bestandsschutz für umgewandelte Unternehmen fortgesetzt werden können. Durch die Bezugnahme auf die bereits vorhandene Definition der Umwandlung in § 3 Nummer 45 EEG 2017 wird sichergestellt, dass hiervon lediglich solche Fälle erfasst werden, bei denen jeweils die wirtschaftliche und organisatorische Einheit des Unternehmens oder selbständigen Unternehmensteils nach der Übertragung nahezu vollständig erhalten bleibt und somit kein „Handel“ mit dem Eigenstromkonzept betrieben werden kann. Vor diesem Hintergrund wird § 61f EEG 2017 um zwei weitere Fallkonstellationen (Nummer 1c und Nummer 1d) erweitert.

Darüber hinaus wird § 61f Satz 1 EEG 2017 angepasst, um Konsistenz zwischen den Regelungen des EEG 2017 in § 61f und § 104 Absatz 4 herbeizuführen. Ansonsten würde die durch § 61f EEG 2017 vorgesehene Ermöglichung von Unternehmensumstrukturierungen für Anwendungsfälle des § 104 Absatz 4 EEG 2017 ins Leere laufen.

7. Zu Artikel 2 Nummer 4 (§ 42a Absatz 2 Satz 1 EnWG)

In Artikel 2 Nummer 4 sind in § 42a Absatz 2 Satz 1 nach dem Wort „Wohnräumen“ die Wörter „oder Bedingung für den Abschluss, die Fortsetzung oder die unveränderte Fortsetzung eines solchen Vertrages“ einzufügen.

Begründung:

Die Vertragsfreiheit des Mieters in Bezug auf die Belieferung mit Strom ist umfassend sicherzustellen. Dies gilt nicht nur für die Konstellation, dass die Abnahme von Mieterstrom im Mietvertrag selbst vereinbart werden soll. Vielmehr ist es notwendig, alle bedingungshaften Verknüpfungen zwischen dem Mietvertrag und der Abnahme von Mieterstrom, die auf die Entscheidungsfreiheit des Mieters einwirken können, auszuschließen. § 42a Absatz 2 Satz 1 EnWG sollte daher ausdrücklich regeln, dass die Abnahme von Mieterstrom nicht Bedingung für den Abschluss des Wohnraummietvertrages sein darf. Ebenso wenig sollte auf die Entscheidung des Mieters durch eine drohende Beendigung des Mietverhältnisses oder Mieterhöhung Druck ausgeübt werden dürfen. Daher ist in § 42a Absatz 2 Satz 1 EnWG auch die Verknüpfung des Mieterstromvertrages mit der Fortsetzung oder unveränderten Fortsetzung des Wohnraummietverhältnisses für unzulässig zu erklären.

8. Zu Artikel 2 Nummer 4 (§ 42a Absatz 2 Satz 1 EnWG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Rechtsfolge eines Verstoßes gegen das in § 42a Absatz 2 Satz 1 EnWG vorgesehene Koppelungsverbot geregelt werden sollte.

Begründung:

Der Gesetzentwurf lässt offen, welche Rechtsfolge bei einem Verstoß gegen das Koppelungsverbot eintritt. Denkbar erscheint, die Regelung in § 42a Absatz 2 Satz 1 EnWG als Verbotsgesetz im Sinne von § 134 BGB anzusehen mit der Folge, dass Vermieter und Mieter ihre Leistungen bzw. Wertersatz nach den Vorschriften des Bereicherungsrechts herausverlangen könnten. Dabei ist jedoch weder eindeutig, ob der Anspruch des Vermieters auf Wertersatz für den gelieferten Strom nach § 817 BGB ausgeschlossen sein soll, noch wie dieser im Falle des Wertersatzes nach § 818 Absatz 2 BGB zu bemessen wäre. Die damit verbundene Rechtsunsicherheit mindert die Wirksamkeit des Koppelungsverbots.

Möglich wäre beispielsweise, dass ähnlich der für Verbraucherkreditverträge geltenden Regelung des § 494 Absatz 2 BGB nach Beginn der Belieferung mit Mieterstrom an die Stelle des vereinbarten Stromentgelts rückwirkend ein geeigneter Referenzwert am Strommarkt tritt und der Mieter zusätzlich ein Kündigungsrecht erhält.

9. Zu Artikel 2 Nummer 4 (§ 42a Absatz 2 Satz 2 EnWG)

In Artikel 2 Nummer 4 ist § 42a Absatz 2 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Satz 1 gilt nicht

1. für Mietverhältnisse über Wohnraum, wenn die Vertragslaufzeit die Dauer von sechs Monaten nicht überschreitet,
2. für Mietverhältnisse nach § 549 Absatz 2 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der am 1. Juni 2015 gültigen Fassung.“

Begründung:

Die freie Wahl des Stromanbieters ist eine wesentliche Errungenschaft der Liberalisierung des Strommarktes. Vor diesem Hintergrund ist es zu begrüßen, dass Mietvertrag und Mieterstromvertrag voneinander getrennt sein sollen. Diese Wahlfreiheit sollte auch in Mietverhältnissen bestehen bleiben, die nur auf vo-

rübergehende Zeit angelegt sind. Eine Begrenzung der Mietzeit von Wohnraum, der nur zum vorübergehenden Gebrauch vermietet ist (§ 549 Absatz 2 Nummer 1 BGB), ist gesetzlich nicht vorgesehen, sodass diese Mietverhältnisse auch über mehrere Jahre andauern können (z.B. eine von Anfang an auf 2 Jahre angelegte Mietdauer). Mieterinnen und Mieter sind in diesen Konstellationen an ihren Mieterstromvertrag gebunden, obwohl über einen Zeitraum von beispielsweise zwei Jahren der Abschluss eines Stromlieferungsvertrages mit einem Dritten wirtschaftlich günstiger sein kann. Die Vertrags- und Wahlfreiheit wird unverhältnismäßig eingeschränkt. Eine Koppelung von Mieterstromvertrag und Mietvertrag sollte nur bei Mietverträgen möglich sein, die von vornherein nur kurzfristig, das heißt auf keine längere Dauer als sechs Monate, angelegt sind. So sah zunächst auch der Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft vor, dass der Mieterstromvertrag nur dann Bestandteil des Mietvertrags sein darf, wenn die Vertragslaufzeit die Dauer von sechs Monaten nicht überschreitet.

Die freie Wahl des Stromlieferanten ist auch in Mietverhältnissen, auf die die Ausnahmen des § 11 Absatz 1 Nummer 2 der Heizkostenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3250) Anwendung finden, zu schützen. Mietverhältnisse in Studenten- und Jugendwohnheimen oder in Alters- und Pflegeheimen sind ebenfalls nicht regelmäßig kurzfristig angelegt. Gerade in Studenten- oder Pflegeheimen leben Studenten bzw. pflegebedürftige Menschen teilweise mehrere Jahre. Zwar mag es die Regel sein, dass in solchen Wohneinheiten die Kosten für den Stromverbrauch in einem Gesamtmietpreis aufgehen, jedoch ist es möglich, für jede Wohneinheit einen separaten Stromliefervertrag abzuschließen. Diese Vertragsfreiheit sollte auch hier nur eingeschränkt werden dürfen, wenn das Mietverhältnis die Dauer von sechs Monaten nicht überschreitet.

10. Zu Artikel 2 Nummer 4 (§ 42a Absatz 3 Satz 1 EnWG)

In Artikel 2 Nummer 4 ist in § 42a Absatz 3 Satz 1 die Angabe „ein Jahr“ durch die Angabe „zwei Jahre“ zu ersetzen.

Begründung:

Mit der Bindung der Vertragslaufzeit auf ein Jahr im vorliegenden Gesetzentwurf werden die in § 41 EnWG bestehenden Regelungen deutlich eingeschränkt. Die Erstvertragslaufzeit für Stromlieferverträge mit Haushaltskunden weist marktüblich unter Berücksichtigung der Vorgaben des AGB-Rechts (BGB § 309, BGB § 310) eine Laufzeit von bis zu zwei Jahren auf. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb dieser rechtliche Standard nicht für Stromlieferungen an Haushaltskunden aus PV-basierten Mieterstrommodellen gelten soll. Die grundsätzlich bestehende, freie Stromanbieterwahl der Letztverbraucher ist ein ausreichendes und weitreichendes Wettbewerbsinstrument. Die bestehende Regelung in § 42a Absatz 2 zur Beendigung des Mieterstromvertrages bei Beendigung des Mietverhältnisses ist darüber hinaus ebenfalls ausreichend, um eine ungerechtfertigte Benachteiligung von Mietern zu vermeiden. Die zusätzliche Festlegung weiterer Leitplanken, die zu einem höheren administrativen Aufwand für den Mieterstromanbieter führen und diesen gegenüber anderen Grünstromanbietern unnötigerweise schlechter stellen, indem beispielsweise gängige Marketingstrategien eingeschränkt werden, sind zu vermeiden.

11. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat stellt fest, dass im Rahmen der ersten Ausschreibungsrunde für Windprojekte an Land ein überraschend hoher Anteil von Geboten (96 Prozent aller erfolgreichen Gebote) für Projekte, die noch nicht über eine Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz verfügen, den Zuschlag erhalten haben.
- b) Der Bundesrat sieht darin zum einen die Bestätigung, dass die Ausgestaltung des Ausschreibungsdesigns als bürgerenergiefreundlich im Grundsatz erfolgreich war. Gleichzeitig war zum Zeitpunkt der Verabschiedung des EEG 2016 nicht absehbar, dass derart viele Projekte mit vorliegender Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz nicht zum Zuge kommen würden.
- c) Nach Auffassung des Bundesrates kann dies mit Blick auf die geringeren Vorprüfungen sowie längeren Realisierungsdauern von Bürgerenergieprojekten zumindest zu einer Verzögerung der Zubauak-



tivitäten in den Jahren 2019 und 2020 führen. Ebenso besteht die Gefahr einer hohen Nicht-Realisierungsrate für den Fall, dass eine Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz nicht erteilt wird, oder geplante Standorte nicht zur Verfügung stehen.

- d) Der Bundesrat hat vor diesem Hintergrund die Sorge, dass es in den Jahren 2019 und 2020 zu einem Auftragsmangel in den betroffenen Segmenten des deutschen Maschinen- und Anlagenbaus kommen könnte, wodurch die Gefahr eines industriepolitischen Fadenrisses bestünde. Ebenso hat er die Sorgen, dass der angestrebte Ausbaukorridor von 40 – 45 Prozent erneuerbarer Energie bis 2025 verfehlt und das Erreichen der klimapolitischen Ziele so zusätzlich erschwert wird.
- e) Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, zu prüfen, ob und wie die derzeitigen Regelungen angepasst werden müssten, damit der weitere Ausbau der Windenergie an Land stetig und planbar erfolgt, das ausgeschriebene Anlagenvolumen tatsächlich realisiert wird und zugleich Bürgerenergieprojekte weiterhin eine tragende Säule des Ausbaus erneuerbarer Energien sein können.
- f) Für den Fall, dass es zu einer hohen Nicht-Realisierungsrate kommt, bittet der Bundesrat die Bundesregierung ebenfalls, erneut zu prüfen, ob die nicht realisierten Windkraftprojekte bzw. die nicht realisierte Windkraftleistung im Rahmen von Sonderausschreibungen oder in späteren Ausschreibungsrunden erneut ausgeschrieben werden sollten.

## Anlage 4

### Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

#### Vorbemerkung

Die Bundesregierung hat am 26. April 2017 den Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Mieterstrom und zur Änderung weiterer Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vorgelegt, zu dem der Bundesrat bereits am 2. Juni 2017 Stellung genommen hat (Bundesrats-Drucksache 347/17 (Beschluss)). Die Bundesregierung dankt dem Bundesrat für dieses beschleunigte Verfahren und legt ihre Gegenäußerung zu dieser Stellungnahme vor.

Der Gesetzentwurf nimmt eine Gruppe von Stromkunden in den Blick, die bislang am Ausbau der erneuerbaren Energien nicht unmittelbar beteiligt war: Letztverbraucher, die zur Miete wohnen. Während Hauseigentümer schon nach dem geltenden Recht von Solarstrom profitieren können, den sie auf dem eigenen Hausdach erzeugen, steht Mietern eine vergleichbare Möglichkeit bislang nicht offen. Um die Energiewende in der Gesellschaft zu verankern, muss sie von möglichst vielen Akteuren mitgestaltet werden. Die Gruppe der Mieter stellt dabei allein aufgrund ihrer zahlenmäßigen Größe ein erhebliches Potenzial dar. Der Gesetzentwurf will Mieter daher unmittelbarer als bislang in die Energiewende einbeziehen.

Mieter können sich an der Energiewende unmittelbar beteiligen, indem sie Mieterstrom beziehen. Sie verbrauchen dabei – ähnlich wie Hauseigentümer im Rahmen der Eigenversorgung – umweltverträglich erzeugten Solarstrom vom Hausdach. Mieterstrom ist also Strom, der von Solaranlagen auf dem Dach eines Hauses erzeugt und von dort direkt an Letztverbraucher geliefert wird. Obwohl bei Mieterstrommodellen mangels Netznutzung bereits nach geltender Rechtslage einige Kostenpositionen entfallen, lohnt sich das Angebot von Mieterstrom für Anlagenbetreiber derzeit häufig nicht. Hier setzt der Gesetzentwurf an. Um die Verbreitung von Mieterstrommodellen zu fördern, ist ein Zuschlag für jede erzeugte Kilowattstunde Mieterstrom vorgesehen, die an Letztverbraucher geliefert und von diesen verbraucht wird.

Diese allgemeinen Überlegungen vorangeschickt, erfolgt nachstehend eine konkrete inhaltliche Erwiderung auf die einzelnen Vorschläge des Bundesrates. Die Bundesregierung wird sich auch darüber hinaus mit den Anliegen der Länder in den weiteren parlamentarischen Beratungen intensiv befassen.

#### 1. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat begrüßt die Initiative der Bundesregierung zur Förderung von PV-Mieterstrom. Hiermit wird ein Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien insbesondere im urbanen Raum geleistet.
- b) Der Bundesrat begrüßt, dass mit dem sogenannten Mieterstrom auch Mieter vor allem in den Städten und nicht nur Hauseigentümer auf dem Land durch vergleichsweise günstigere Stromtarife erstmals direkt von den wirtschaftlichen Vorteilen der Energiewende profitieren können.
- c) Der Bundesrat hat jedoch Bedenken, dass die Eingrenzung des Förderanspruchs nach § 21 Absatz 3 EEG die Potenziale von PV-Mieterstrom unzureichend ausschöpft und die Akzeptanz gefährdet. Es wäre vielmehr notwendig, sich flexibel auf lokale Gegebenheiten einstellen zu können und auch Gebäude im räumlichen Zusammenhang, z. B. innerhalb einer Kundenanlage oder in einem Wohnquartier, auch in Kombination mit weiteren Erzeugungs- und Speicheranlagen versorgen zu können. Somit können auch Mieter in Gebäuden an solchen lokalen Modellen partizipieren, denen ansonsten aufgrund einer ungünstigen Dachausrichtung eine Versorgung aus einer PV-Anlage verwehrt bliebe.

- d) Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die steuerlichen Privilegien bei der Gewerbe- und Körperschaftsteuer ausgeweitet werden können, um der Wohnungswirtschaft einen Anreiz zu geben, in PV-Mieterstrommodelle zu investieren.

Begründung:

Zu Buchstaben a, c und d:

Der private und kleingewerbliche Eigenverbrauch mit PV- und KWK-Anlagen hat insbesondere dadurch an Akzeptanz verloren, dass systembedingt einige Wenige (in der Regel Eigenheimbesitzer) durch Kostenvermeidung bei der Stromversorgung finanziell profitieren konnten und die Übrigen höhere Kosten für die Finanzierung des Ausbaus der erneuerbaren Energien und der Infrastruktur tragen mussten. Mit einer Beschränkung von Mieterstrommodellen auf diejenigen Gebäude, die aufgrund der Dachkonstruktion und -ausrichtung für PV-Anlagen geeignet sind, wird es wiederum eine große nicht privilegierte Gruppe geben, die die dort vermiedenen Kosten finanzieren muss. Es muss daher möglich sein, Mieter auch in Gebäuden in einem gewissen räumlichen Zusammenhang, als Kundenanlage nach § 3 Nummer 24a und b EnWG oder durch einen fixen Umkreis (oder in Kombination), versorgen zu können. Zudem ignoriert diese enge Eingrenzung des Förderanspruchs die reale Situation in Wohnquartieren und im sozialen Wohnungsbau. Typischerweise stellt ein Treppenaufgang eine Kundenanlage im Sinne des EnWG dar. Mit der vorliegenden baurechtlichen Gebäudeabgrenzung kann das Potenzial, gerade im sozialen Wohnungsbau, nicht hinreichend genutzt werden. Zudem sind effiziente Kombinationen mit intelligenten Quartierslösungen (Nahwärmeversorgung und/oder Speicheranlagen) schwer umsetzbar.

In dem von der Bundesregierung beschlossenen Gesetzentwurf ist keine Anpassung der Privilegierung der Wohnungswirtschaft bei Gewerbe- und Körperschaftsteuer vorgesehen. Dies wird aber als wesentliches Hemmnis für die Umsetzung von Mieterstrommodellen betrachtet. Somit ist zu befürchten, dass der vorliegende Gesetzentwurf vorrangig Dritten dient, die bereits Mieterstrommodelle geplant haben und diese nun mit einer höheren Rendite umsetzen können. Der Vorteil der Mieter wird sich dann auf den gesetzlich vorgeschriebenen niedrigeren Strompreis von maximal 90 Prozent des Grundversorgertarifs beschränken.

Die Bundesregierung ist sich der Tatsache bewusst, dass aufgrund der Dachkonstruktion, der Dachausrichtung, einer möglichen Verschattung oder möglichen Denkmalschutzauflagen nicht jedes Wohngebäude für die Installation von Solaranlagen und damit als Ort für die Erzeugung von Mieterstrom im Sinn des Gesetzentwurfs geeignet ist.

Die Bundesregierung gibt jedoch zu bedenken, dass bei der Erschließung weiteren Mieterstrompotenzials auch die mit der Mieterstromförderung verbundenen Kosten steigen. Diese Kosten müssen von der Gesamtheit der Stromverbraucher getragen werden. Das Ausmaß des Kostenanstiegs ist schwer abschätzbar. Dem Gesetzentwurf liegt die Potenzialanalyse einer Studie zugrunde, die auf einer gebäudescharfen Abgrenzung beruht (siehe BH&W/Prognos, Schlussbericht Mieterstrom, 2017 [im Folgenden: „Studie“, S. 80]). Eine Ausweitung beseitigt diese gebäudescharfe Abgrenzung und wirft Abgrenzungsfragen auf, die praxisnahe Annahmen und damit eine realistische Potenzialanalyse erheblich erschweren. Zudem erhöht sich die Komplexität des Förderkonzepts, was in vielen Fällen die Anwendung der Regelung erschweren dürfte. Aus diesen Gründen sollte aus Sicht der Bundesregierung die Prüfung einer räumlichen Ausweitung des Anwendungsbereichs des Mieterstromzuschlags vor allem unter den Maßgaben der Kostenbegrenzung und der Praktikabilität erfolgen.

Die Kabinettfassung des Gesetzentwurfs enthält keine Regelungen zur Anpassung der Privilegierung der Wohnungswirtschaft bei der Körperschaft- und der Gewerbesteuer. Die Bundesregierung hat den Abbau steuerrechtlicher Hemmnisse für Mieterstrom durch Aufnahme entsprechender Regelungen erörtert, sich aber im Ergebnis gegen die Aufnahme steuerrechtlicher Regelungen in den Gesetzentwurf entschieden.

2. Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b (§ 21 Absatz 3 Satz 1 EEG 2017)

In Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b sind in § 21 Absatz 3 Satz 1 die Wörter „mit einer installierten Leistung von insgesamt bis zu 100 Kilowatt“ zu streichen.

Begründung:

Um künstlich klein dimensionierte PV-Anlagen zu verhindern, sollte die 100-Kilowatt-Grenze für die Zahlung der Vergütung aufgehoben werden.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Bundesregierung teilt nicht die Einschätzung des Bundesrates, dass die Begrenzung der Mieterstromförderung auf Solaranlagen bis 100 kW aufgehoben werden sollte. Denn die 100 kW-Schwelle dürfte nach hiesiger Einschätzung bereits die meisten Sachverhalte abdecken. Auch ist die Erfüllung der ab 100 kW in Bezug auf die Überschusseinspeisung geltenden Direktvermarktungspflicht schwierig. Zudem sind Mieterstromkonzepte bei größeren Gebäuden deutlich wirtschaftlicher als bei kleineren Gebäuden mit entsprechend niedrigeren PV-Anlagengrößen. In diesem Bereich besteht also die Gefahr der Überförderung, die – schon aus beihilferechtlichen Gründen – zu vermeiden ist.

3. Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b (§ 21 Absatz 3 Satz 1 EEG 2017) und Nummer 19 Buchstabe b (§ 79 Absatz 8 EEG 2017)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 5 Buchstabe b ist § 21 Absatz 3 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Der Anspruch auf die Zahlung des Mieterstromzuschlags nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 besteht für Strom aus Solaranlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt bis zu 250 Kilowatt, die auf, an oder in Gebäuden einschließlich Nebenanlagen installiert sind, soweit er an Letztverbraucher geliefert und in Wohngebäuden oder Nebenanlagen verbraucht worden ist, die in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage ohne Nutzung des öffentlichen Netzes stehen.“

b) In Nummer 19 Buchstabe b sind in § 79 Absatz 8 nach den Wörtern „in dem die Anlage installiert worden ist,“ die Wörter „oder von Lieferungen in unmittelbarer räumlicher Nähe“ einzufügen.

Begründung:

Die bestehende Zusammenfassung mehrerer Anlagen auf demselben Grundstück im Rahmen von § 24 Absatz 1 EEG 2017 bei gleichzeitiger Begrenzung der maximalen Anlagengröße auf 100 kW in § 21 Absatz 3 EEG 2017 führt zu künstlicher Aufspaltung in mehrere kleine Anlagen. Dies bedeutet höhere Planungsaufwendungen, höhere Kosten, die dem Ziel der Kostensenkung durch Skaleneffekte widersprechen, sowie eine Einschränkung der Vielfalt möglicher und sinnvoller Mieterstrommodelle. Die Begrenzung der Anlagengröße auf 100 kW ist somit als Hindernis zur zügigen Hebung der flächenschonenden PV-Potenziale auf Mehrfamilienhäusern, insbesondere Mietshäusern in Städten, zu betrachten. Daher sollten auch größere Anlagen bis 250 kW im Rahmen der Förderung berücksichtigt werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht in § 21 Absatz 3 EEG 2017 vor, dass der Mieterstromzuschlag nur für Anlagen gewährt wird, soweit der auf, an oder in einem Wohngebäude in diesen Anlagen erzeugte Strom innerhalb dieses Gebäudes verbraucht wird. Diese einschränkende Bindung ausschließlich an ein Wohngebäude verkennt wesentliche Ausbau- und Kostenreduktionspotenziale. Die Einschränkung führt dazu, dass Strom aus Mieterstromanlagen benachbarte Wohngebäude (einschließlich ihrer Nebenanlagen) und entsprechende Mieter nicht versorgen dürfen, obwohl das öffentliche Netz nicht genutzt wird. Damit wird die Möglichkeit zur Nutzung von Mieterstrommodellen, insbesondere in großen Wohnkomplexen beziehungsweise Quartieren oder bei Denkmalschutzeinschränkungen bestimmter Gebäude eines Wohnkomplexes, unnötig eingeschränkt und Mieter entsprechend ausgeschlossen.

Ferner ist die Beschränkung, wonach ausschließlich Strom aus auf Wohngebäuden installierten Solaranlagen vergütet werden, nicht zielführend. Wohngebäude können durch ihre Ausrichtung, durch Verschattung und Denkmalschutz und sonstigen Umständen als Standort der PV-Anlage weniger geeignet sein als dies bei den Nachbargebäuden der Fall ist. So bestehen in Wohnquartieren häufig geeignete Flächen für eine Installation von PV-Anlagen auf Nichtwohngebäuden, wie zum Beispiel auf Schulen, Schwimmbädern oder Parkhäusern. Dieses Potenzial zur Erzeugung und Lieferung von Mieterstrom in die unmittelbare Nachbarschaft sollte genutzt werden. Dabei sollten auch Nebenanlagen, die nicht die Voraussetzungen des § 3 Nummer 23 EEG 2017 erfüllen, als mögliche Standorte der PV-Anlage anerkannt werden.

Eine Überförderung ist wegen der Einschränkung der installierten Anlage auf maximal 250 kW nicht zu befürchten.

Die Änderung von § 79 Absatz 8 EEG 2017 ist eine Folgeänderung.

Die Bundesregierung prüft einen Teil des Vorschlags. Dem übrigen Teil stimmt sie nicht zu.

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag insoweit nicht, als der Bundesrat anregt, den Kreis der Gebäude, die für die Erzeugung von Mieterstrom in Frage kommen, über Wohngebäude hinaus auch auf sonstige Gebäude einschließlich Nebenanlagen zu erstrecken. Ziel des Gesetzentwurfs ist es, zusätzliche Anreize für den Ausbau von Solaranlagen auf Wohngebäuden zu schaffen (BR-Drucks. 347/13, S. 9 = BT-Drucks. 18/12355, S. 12) und so Mieter an der Energiewende zu beteiligen. Hierfür leistet eine Ausweitung auf andere Gebäudetypen keinen Beitrag. Für das weitere Ziel, den Photovoltaikzubau zu beleben, könnte die Ausweitung zwar einen Beitrag leisten, da zusätzliches Potenzial nutzbar gemacht würde. Allerdings führt diese Ausweitung zu zusätzlichen Kosten für die Gesamtheit der Stromverbraucher. Über deren Ausmaß sind keine hinreichenden Informationen vorhanden. Dies gilt auch für den Förderbedarf in solchen Gebäuden. Denn die dem Gesetzentwurf zugrundeliegende Potenzialanalyse beschränkt sich auf Wohngebäude (Studie, S. 80). Deshalb ist der Vorschlag im Übrigen auch beihilferechtlich fraglich (insb. Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit).

Die Bundesregierung wird jedoch vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen (siehe Stellungnahme zu Ziffer 1c) im weiteren Verfahren den Vorschlag des Bundesrates prüfen, den Mieterstromzuschlag auch im Fall der Lieferung und des Verbrauchs in Wohngebäuden oder Nebenanlagen zu gewähren, die in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage ohne Nutzung des öffentlichen Netzes stehen. Der Anwendungsbereich der Mieterstromförderung sollte, um die Mehrkosten zu begrenzen, allenfalls behutsam ausgeweitet werden. Zudem muss die Ausweitung nach dem oben Ausgeführten praktikabel sein. Die Anregung des Bundesrates begrenzt die räumliche Ausweitung durch das Wort „unmittelbar“. Zudem knüpft der vorgeschlagene Begriff „unmittelbarer räumlicher Zusammenhang“ an ein Merkmal an, das bereits bei der Eigenversorgung (§ 3 Nummer 19 EEG 2017) und der Anlagenzusammenfassung (§ 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2017) verwendet wird. Die Negativvoraussetzung, dass das öffentliche Netz nicht genutzt wird, ist – in anderer Formulierung – ebenfalls bereits aus dem Bereich der Eigenversorgung bekannt. Mögliche Folgeänderungen (siehe Ziffer 3b) sind in den Blick zu nehmen.

Die Bundesregierung weist indes darauf hin, dass eine solche Erweiterung aus ihrer Sicht nichts daran ändert, dass eine Begrenzung des durch den Mieterstromzuschlag förderfähigen Photovoltaik-Zubaus auf 500 MW im Jahr geboten ist. (siehe Stellungnahme zu Ziffer 4). Eine solche Erweiterung steht zudem, ebenso wie der weitere Inhalt des Gesetzentwurfs, unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission.

Zur Anhebung der 100 kW-Schwelle auf 250 kW wird auf die Ausführungen zur Aufhebung der 100 kW-Schwelle in der Stellungnahme zu Ziffer 2 verwiesen.

4. Zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 23b Absatz 3 und 4 EEG 2017)

In Artikel 1 Nummer 7 sind § 23b Absatz 3 und 4 zu streichen.

Als Folge ist in Artikel 1 Nummer 7 § 23b Absatz 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 ist das abschließende Komma durch das Wort „und“ zu ersetzen.
- b) In Nummer 2 ist das Wort „und“ durch einen Punkt zu ersetzen.
- c) Nummer 3 ist zu streichen.

Begründung:

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz sieht nach § 4 Nummer 3 EEG bereits einen Ausbaukorridor für Solaranlagen vor. Dieser ist in den letzten Jahren deutlich unterschritten worden. Daher fehlt ein nachvollziehbarer Sachgrund, bei der Mieterstromförderung einen zusätzlichen Deckel vorzusehen.

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag nicht.

Es ist richtig, dass der Ausbaukorridor bei Photovoltaik in den letzten Jahren unterschritten wurde. Das Mieterstrommodell soll deshalb – neben der Anpassung des atmenden Deckels in der letzten EEG Novelle – Impulse für die Belebung des Segments der Dachanlagen bis 100 kW liefern. Unabhängig vom Mieterstrommodell mehren sich die Anzeichen dafür, dass sich der Zubau bei der Photovoltaik wieder erhöht und die 2.500 MW Zubau in den nächsten Jahren wieder erreicht werden können. Dies hängt auch mit den aktuellen Überkapazitäten von Solarmodulen am Weltmarkt und dem daraus resultierenden starken Preisverfall zusammen. Die Erfahrungen zurückliegender EEG-Novellen zeigen, dass die Entwicklung bei der Photovoltaik sehr dynamisch verläuft.

Die jährliche Begrenzung auf 500 MW Zubau im Mieterstrommodell dient insofern als zusätzliche Absicherung vor unvorhersehbaren Entwicklungen und hilft auch, dass die Kosten des Modells für alle anderen Stromverbraucher moderat bleiben. Die 500 MW liegen am oberen Rand dessen, was in dem vom BMWi beauftragten Gutachten als tatsächlich nutzbares Potential geschätzt wurde. Der bürokratische Aufwand zur Umsetzung der jährlichen Begrenzung des Ausbaus ist vertretbar. Die Anlagen müssen schon nach geltendem Recht an das PV-Melderegister / Marktstammdatenregister gemeldet werden. Dieses wird genutzt, um die Begrenzung umzusetzen.

5. Zu Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe b (§ 24 Absatz 2 EEG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die in Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe b vorgesehene Ergänzung von § 24 Absatz 2 EEG zweckmäßig ist.

Unabdingbar erscheint es dem Bundesrat, die Anlagenbetreiber zu schützen, die im Vertrauen darauf, dass ihre Anlage der Bagatellgrenze gemäß § 22 Absatz 3 Satz 2 EEG unterfallen wird, bereits einen Baugenehmigungsantrag für eine Freiflächenanlage gestellt haben. Durch eine entsprechende Übergangsregelung muss sichergestellt werden, dass für solche Anlagen § 24 Absatz 2 EEG nicht für die Berechnung der Bagatellgrenze nach § 22 Absatz 3 Satz 2 angewandt werden wird.

Begründung:

Die im Entwurf vorgesehene Änderung des § 24 Absatz 2 EEG würde durch den Verweis auf § 22 Absatz 2 Nummer 1 EEG nur eine Veränderung für die Zusammenrechnung von Windenergieanlagen an Land bewirken, da nur für diese § 22 Absatz 2 Nummer 1 EEG gilt. Dies widerspricht jedoch zum einen dem Wortlaut von § 24 Absatz 2 EEG, der für „Freiflächenanlagen“ gilt. „Freiflächenanlagen“ sind gemäß Definition in § 3 Nummer 22 EEG ausschließlich Solaranlagen. Zum anderen widerspricht der Verweis auf eine für Windenergieanlagen an Land geltende Regelung auch der Begründung des Gesetzentwurfs zu Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe b, es solle damit die Bagatellgrenze für PV-Freiflächenanlagen beschränkt werden. Dieses Ziel würde aufgrund des falschen Gesetzesverweises nicht erreicht.

In der Annahme, dass das Ziel verfolgt wird, die Bagatellgrenze für PV-Freiflächenanlagen gemäß § 22 Absatz 3 Satz 2 EEG über eine Anwendbarkeit des § 24 Absatz 2 EEG zu beschränken, wonach mehrere

Freiflächenanlagen unabhängig von den Eigentumsverhältnissen zusammengefasst werden, wenn sie (1.) innerhalb derselben Gemeinde, die für den Erlass eines Bebauungsplans zuständig ist oder gewesen wäre, errichtet worden sind und (2.) innerhalb von 24 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in einem Abstand von bis zu 2 Kilometern Luftlinie, gemessen vom äußeren Rand der jeweiligen Anlage, in Betrieb genommen worden sind, und daher der Gesetzgeber den Gesetzesverweis entsprechend korrigieren wird, erscheint es wichtig, das Vertrauen derjenigen potentiellen Anlagenbetreiber zu schützen, die bereits einen Baugenehmigungsantrag gestellt haben und billigerweise nicht mit einer solchen Gesetzesänderung rechnen mussten. Ihr Antrag und die dem Antrag zugrundeliegende wirtschaftliche Kalkulation erfolgten im Vertrauen darauf, unter die Bagatellgrenze zu fallen und damit von der Ausschreibungspflicht ausgenommen zu sein. Daher muss durch eine Übergangsregelung, am besten eine Stichtagsregelung, sichergestellt werden, dass für die Bestimmung der Bagatellgrenze für diese Anlagen § 24 Absatz 2 EEG (neu) keine Anwendung finden wird. Damit würde auch die mögliche Nichtrealisierung dieser Anlagen verhindert, was im Hinblick auf den ohnehin erheblich hinter dem Ausbaupfad zurückbleibenden Zubau von PV-Anlagen nicht unerheblich ist.

Die Bundesregierung hält die Änderung in § 24 Absatz 2 EEG 2017 für zweckmäßig. Ohne die Änderung wäre die Regelung nicht auf § 22 Absatz 2 Nummer 1 EEG 2017 anwendbar. Dies bedeutet, dass in geringem Abstand statt einer großen Freiflächenanlage mehrere kleine Freiflächenanlagen mit einer installierten Leistung von 750 kW gebaut werden könnten. So könnte die Pflicht zur Teilnahme an Ausschreibungen umgangen werden. Dies ist nicht gewollt. Aufgrund der klaren Regelung in § 22 Absatz 2 EEG 2017 ist die Norm nur auf Freiflächenanlagen anzuwenden. Auf Windenergieanlagen oder andere Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien findet sie keine Anwendung.

6. Zu Artikel 1 Nummer 14a – neu – (§ 61f Einleitungsteil, Nummer 1 Buchstabe b und Buchstaben c und d – neu – EEG 2017)

In Artikel 1 ist nach Nummer 14 folgende Nummer 14a einzufügen:

„14a. § 61f wird wie folgt geändert:

- a) Im Einleitungsteil wird die Angabe „§§ 61c, 61d und 61e“ durch die Angabe „§§ 61c, 61d, 61e und 104 Absatz 4“ sowie die Angabe „oder nach § 61d Absatz 4 Nummer 3“ durch die Angabe „, nach § 61d Absatz 4 Nummer 3 oder nach § 104 Absatz 4 Satz 1“ ersetzt.
- b) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Buchstabe b wird das abschließende Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
  - bb) Folgende Buchstaben c und d werden angefügt:
    - „c) den ursprünglichen Letztverbraucher als Betreiber der Stromerzeugungsanlage und der damit selbst versorgten Stromverbrauchseinrichtungen ablöst oder abgelöst hat, soweit der Letztverbraucher, der die Stromerzeugungsanlage betreibt, und der ursprüngliche Letztverbraucher verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz sind. Dies gilt auch entsprechend für sonstige, nach vergleichbaren Maßstäben verbundene Personen- und Kapitalgesellschaften oder
    - d) durch eine Umwandlung im Sinne des § 3 Nummer 45 des ursprünglichen Letztverbrauchers entstanden ist,“

Begründung:

§ 61f EEG 2017 adressiert Fälle, in denen die für eine bestandsgeschützte Eigenerzeugung einzuhaltende Personenidentität zwischen dem Betreiber zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme zur Eigenerzeugung und dem aktuellen Betreiber nicht mehr gegeben ist, sondern die Personen auseinanderfallen. Der Betreiberwechsel muss dabei vor dem 1. Januar 2017 erfolgt sein, ansonsten entfällt der Bestandsschutz für solche Anlagen. Diese Regelung steht im Konflikt mit dem gesellschaftsrechtlichen Grundsatz, dass die Entscheidung, in

welcher rechtlichen Struktur ein Unternehmen geführt werden soll, den Eigentümern obliegt. Diese Wahlfreiheit besteht nicht nur bei der Gründung des Unternehmens, sondern fortlaufend. Um einen verhältnismäßigen Interessenausgleich zwischen den Regelungen des EEG 2017 zur Vermeidung eines beliebigen „Handels“ bestandsgeschützter Eigenerzeugung und den zwingenden Vorschriften des Gesellschaftsrechts zu erreichen, sollte zumindest für verbundene Unternehmen nach §§ 15 ff. Aktiengesetz und auch für sonstige nach vergleichbaren Maßstäben verbundene Personen- und Kapitalgesellschaften die Möglichkeit bestehen, auch nach dem 1. Januar 2017 in den Bestandschutz einzutreten. Dies würde zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit notwendige Umstrukturierungen innerhalb verbundener Unternehmen ermöglichen. Eine Ausweitung des Bestandschutzes durch diese Umstrukturierungen wäre über den geforderten unveränderten Fortbestand der Eigenerzeugung gemäß § 61f Nummer 3 EEG 2017 dennoch ausgeschlossen.

Auch sollte der Bestandschutz für umgewandelte Unternehmen fortgesetzt werden können. Durch die Bezugnahme auf die bereits vorhandene Definition der Umwandlung in § 3 Nummer 45 EEG 2017 wird sichergestellt, dass hiervon lediglich solche Fälle erfasst werden, bei denen jeweils die wirtschaftliche und organisatorische Einheit des Unternehmens oder selbständigen Unternehmensteils nach der Übertragung nahezu vollständig erhalten bleibt und somit kein „Handel“ mit dem Eigenstromkonzept betrieben werden kann. Vor diesem Hintergrund wird § 61f EEG 2017 um zwei weitere Fallkonstellationen (Nummer 1c und Nummer 1d) erweitert.

Darüber hinaus wird § 61f Satz 1 EEG 2017 angepasst, um Konsistenz zwischen den Regelungen des EEG 2017 in § 61f und § 104 Absatz 4 herbeizuführen. Ansonsten würde die durch § 61f EEG 2017 vorgesehene Ermöglichung von Unternehmensumstrukturierungen für Anwendungsfälle des § 104 Absatz 4 EEG 2017 ins Leere laufen.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass mit der vorgeschlagenen Nennung des § 104 Absatz 4 EEG 2017 in § 61f bezweckt wird, im Rahmen von § 104 Absatz 4 Rechtsnachfolgen zuzulassen. In der Sache geht es um Fälle der Scheibenpacht, die mit dem EEG 2014 explizit von der Privilegierung im EEG ausgenommen wurden, weil es hier vielfach zu rechtsmissbräuchlichen Ausgestaltungen kam. Dieser Vorschlag ist daher zudem beihilferechtlich fraglich und auch aus diesem Grunde abzulehnen. Dies folgt bereits aus den unterschiedlichen bestandschutzauslösenden Fristen der Bestimmungen: Während § 104 Absatz 4 EEG 2017 nämlich nur solche Konstellationen erfasst, die in dieser Form bereits vor dem 1. August 2014 bestanden haben, weil bis zur Neuregelung durch das EEG 2014 die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage in derartigen Konstellationen unklar gewesen ist, ermöglicht die Regelung des § 61f EEG 2017 Rechtsnachfolgen auch noch nach dem 1. August 2014. Die unklare Rechtslage vor dem 1. August 2014 ist jedoch die tragende Säule der beihilferechtlichen Rechtfertigung des § 104 Absatz 4 EEG 2017.

Soweit der Vorschlag darüber hinaus weitergehende Rechtsnachfolgemöglichkeiten im Konzernverbund oder bei Umwandlungen vorschlägt, besteht das Anliegen nach dem Verständnis der Bundesregierung vor allem in einer zeitlich unbeschränkten Rechtsnachfolgemöglichkeit im Rahmen des § 61f EEG 2017. Denn sowohl Rechtsnachfolgen im Konzernverbund als auch Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz sind auch schon bislang von der Regelung des § 61f Nummer 1 Buchstabe b EEG 2017 erfasst. Voraussetzung ist aber, dass sie vor dem 1. Januar 2017 erfolgt sind.

Eine zeitliche Ausweitung des Anwendungsbereichs der Rechtsnachfolgeregelung des § 61f EEG 2017 ist, wie bereits oben dargelegt, auch beihilferechtlich problematisch. Sie eröffnet zudem Missbrauchsmöglichkeiten zur Umgehung der EEG-Umlagepflicht und wirft erhebliche Fragen der Administration einer entsprechenden Regelung durch die Netzbetreiber und die Bundesnetzagentur auf.

#### 7. Zu Artikel 2 Nummer 4 (§ 42a Absatz 2 Satz 1 EnWG)

In Artikel 2 Nummer 4 sind in § 42a Absatz 2 Satz 1 nach dem Wort „Wohnräumen“ die Wörter „oder Bedingung für den Abschluss, die Fortsetzung oder die unveränderte Fortsetzung eines solchen Vertrages“ einzufügen.



Begründung:

Die Vertragsfreiheit des Mieters in Bezug auf die Belieferung mit Strom ist umfassend sicherzustellen. Dies gilt nicht nur für die Konstellation, dass die Abnahme von Mieterstrom im Mietvertrag selbst vereinbart werden soll. Vielmehr ist es notwendig, alle bedingungshaften Verknüpfungen zwischen dem Mietvertrag und der Abnahme von Mieterstrom, die auf die Entscheidungsfreiheit des Mieters einwirken können, auszuschließen. § 42a Absatz 2 Satz 1 EnWG sollte daher ausdrücklich regeln, dass die Abnahme von Mieterstrom nicht Bedingung für den Abschluss des Wohnraummietvertrages sein darf. Ebenso wenig sollte auf die Entscheidung des Mieters durch eine drohende Beendigung des Mietverhältnisses oder Mieterhöhung Druck ausgeübt werden dürfen. Daher ist in § 42a Absatz 2 Satz 1 EnWG auch die Verknüpfung des Mieterstromvertrages mit der Fortsetzung oder unveränderten Fortsetzung des Wohnraummietverhältnisses für unzulässig zu erklären.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Der Schutz der Mieterinnen und Mieter im Hinblick auf die Fortsetzung und unveränderte Fortsetzung des Mietvertrags ist bereits durch den Vorschlag der Bundesregierung im Zusammenspiel mit dem Wohnraummietrecht des BGB sichergestellt. Nach § 42a Absatz 3 EnWG (neu) kann der Mieter den Mieterstromvertrag spätestens nach einem Jahr kündigen. Eine ordentliche Kündigung des Mietvertrags durch den Vermieter ist in diesem Fall nur dann möglich, wenn einer der im BGB aufgeführten Kündigungsgründe vorliegt (§ 573 BGB). Auch eine Befristung des Mietvertrags ist nur gemäß § 575 BGB möglich. Schließlich darf der Mietvertrag auch nicht unter einer auflösenden Bedingung (etwa Beendigung des Mieterstromvertrags) geschlossen werden (§ 572 BGB).

Dem Bundesrat ist zuzustimmen, dass auch der Abschluss eines Mietvertrags nicht von dem Abschluss eines Mieterstromvertrags abhängen sollte. Dies ist aber bereits durch die Vorgabe in § 42a Absatz 2 Satz 1 EnWG (neu) sichergestellt, in dem vorgeschrieben ist, dass der Mieterstromvertrag nicht Bestandteil des Wohnraummietvertrags sein darf. Eine weitergehende Vorgabe wie vom Bundesrat vorgeschlagen, führt nicht zu einem besseren Schutz des Mieters, denn sie ist in der Praxis nicht zu kontrollieren und leicht zu umgehen. Im Zweifel wird sich der Vermieter – ohne dies im Einzelfall zu begründen – wenn es mehr als einen Interessenten gibt, für den Mieter entscheiden, der beide Verträge abschließen will. Die Wohnung ist dann bereits anderweitig vergeben. Es erscheint auch nicht sinnvoll, den gleichzeitigen Abschluss eines Mieterstromvertrags mit dem Abschluss eines Mietvertrags insgesamt zu verbieten. Entsprechend den Erfahrungen mit der Mietpreisbremse dürfte auch nicht damit zu rechnen sein, dass sich ein Mieter unmittelbar nach dem Abschluss beider Verträge auf eine etwaige Unwirksamkeit des gleichzeitig abgeschlossenen Mieterstromvertrags berufen wird.

Vor diesem Hintergrund ist die Regelung des Entwurfs in der Gesamtschau bereits ausreichend mieterschützend. Nach § 42a Absatz 4 EnWG-E wird dafür gesorgt, dass der Preis für den Mieterstrom 90 Prozent des Grundversorgungstarifs nicht übersteigt. Darüber hinaus bleibt der Mieter höchstens für ein Jahr gebunden, wenn er sich von dem Mieterstromvertrag wieder lösen möchte (§ 42a Absatz 3 EnWG-E).

Diese Regelungen sind geeigneter, den Mieter zu schützen.

8. Zu Artikel 2 Nummer 4 (§ 42a Absatz 2 Satz 1 EnWG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Rechtsfolge eines Verstoßes gegen das in § 42a Absatz 2 Satz 1 EnWG vorgesehene Koppelungsverbot geregelt werden sollte.

Begründung:

Der Gesetzentwurf lässt offen, welche Rechtsfolge bei einem Verstoß gegen das Koppelungsverbot eintritt. Denkbar erscheint, die Regelung in § 42a Absatz 2 Satz 1 EnWG als Verbotsgesetz im Sinne von § 134 BGB anzusehen mit der Folge, dass Vermieter und Mieter ihre Leistungen bzw. Wertersatz nach den Vorschriften des Bereicherungsrechts herausverlangen könnten. Dabei ist jedoch weder eindeutig, ob der Anspruch des Vermieters auf Wertersatz für den gelieferten Strom nach § 817 BGB ausgeschlossen sein soll, noch wie dieser im Falle des Wertersatzes nach § 818 Absatz 2 BGB zu bemessen wäre. Die damit verbundene Rechtsunsicherheit mindert die Wirksamkeit des Koppelungsverbots.

Möglich wäre beispielsweise, dass ähnlich der für Verbraucherkreditverträge geltenden Regelung des § 494 Absatz 2 BGB nach Beginn der Belieferung mit Mieterstrom an die Stelle des vereinbarten Stromentgelts rückwirkend ein geeigneter Referenzwert am Strommarkt tritt und der Mieter zusätzlich ein Kündigungsrecht erhält.

Die Bundesregierung prüft, ob die Rechtsfolge eines Verstoßes gegen das Koppelungsverbot geregelt werden sollte.

9. Zu Artikel 2 Nummer 4 (§ 42a Absatz 2 Satz 2 EnWG)

In Artikel 2 Nummer 4 ist § 42a Absatz 2 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Satz 1 gilt nicht

1. für Mietverhältnisse über Wohnraum, wenn die Vertragslaufzeit die Dauer von sechs Monaten nicht überschreitet,
2. für Mietverhältnisse nach § 549 Absatz 2 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der am 1. Juni 2015 gültigen Fassung.“

Begründung:

Die freie Wahl des Stromanbieters ist eine wesentliche Errungenschaft der Liberalisierung des Strommarktes. Vor diesem Hintergrund ist es zu begrüßen, dass Mietvertrag und Mieterstromvertrag voneinander getrennt sein sollen. Diese Wahlfreiheit sollte auch in Mietverhältnissen bestehen bleiben, die nur auf vorübergehende Zeit angelegt sind. Eine Begrenzung der Mietzeit von Wohnraum, der nur zum vorübergehenden Gebrauch vermietet ist (§ 549 Absatz 2 Nummer 1 BGB), ist gesetzlich nicht vorgesehen, sodass diese Mietverhältnisse auch über mehrere Jahre andauern können (z.B. eine von Anfang an auf 2 Jahre angelegte Mietdauer). Mieterinnen und Mieter sind in diesen Konstellationen an ihren Mieterstromvertrag gebunden, obwohl über einen Zeitraum von beispielsweise zwei Jahren der Abschluss eines Stromlieferungsvertrages mit einem Dritten wirtschaftlich günstiger sein kann. Die Vertrags- und Wahlfreiheit wird unverhältnismäßig eingeschränkt. Eine Koppelung von Mieterstromvertrag und Mietvertrag sollte nur bei Mietverträgen möglich sein, die von vornherein nur kurzfristig, das heißt auf keine längere Dauer als sechs Monate, angelegt sind. So sah zunächst auch der Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft vor, dass der Mieterstromvertrag nur dann Bestandteil des Mietvertrags sein darf, wenn die Vertragslaufzeit die Dauer von sechs Monaten nicht überschreitet.

Die freie Wahl des Stromlieferanten ist auch in Mietverhältnissen, auf die die Ausnahmen des § 11 Absatz 1 Nummer 2 der Heizkostenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3250) Anwendung finden, zu schützen. Mietverhältnisse in Studenten- und Jugendwohnheimen oder in Alters- und Pflegeheimen sind ebenfalls nicht regelmäßig kurzfristig angelegt. Gerade in Studenten- oder Pflegeheimen leben Studenten bzw. pflegebedürftige Menschen teilweise mehrere Jahre. Zwar mag es die Regel sein, dass in solchen Wohneinheiten die Kosten für den Stromverbrauch in einem Gesamtmietpreis aufgehen, jedoch ist es möglich, für jede Wohneinheit einen separaten Stromliefervertrag abzuschließen. Diese Vertragsfreiheit sollte auch hier nur eingeschränkt werden dürfen, wenn das Mietverhältnis die Dauer von sechs Monaten nicht überschreitet.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Aus mietrechtlicher Sicht wird die vorgeschlagene Einschränkung der Ausnahme, (Teil-)Inklusivmieten zu vereinbaren, kritisch gesehen. In vielen der im Gesetzentwurf genannten Fälle dürften die technischen Voraussetzungen für eine Abrechnung des Mieterstroms fehlen. Eine Pflicht, diese technischen Voraussetzungen zu schaffen, würde entweder erheblichen Bürokratieaufwand bedeuten oder würde dazu führen, dass die betroffenen Vermieter von der Möglichkeit Abstand nehmen, Mieterstrom zu produzieren und zu veräußern. Die vorgeschlagene Streichung der Ausnahme für Mietverhältnisse, auf die die Ausnahmen des § 11 Absatz 1 Nummer 2 der Heizkostenverordnung Anwendung finden, führt im Ergebnis also nicht zu einem gestiegenen Schutz für die betroffenen

Mieter. Sie führt nur zu einer Verringerung des Angebots an Mieterstrom.

Im Übrigen ist es nicht zutreffend, dass auch Mietverhältnisse, die über mehrere Jahre angelegt sind, von der Ausnahme des § 42a Absatz 2 Nummer 1 EnWG-E erfasst sind. Wohnraum zu vorübergehendem Gebrauch liegt nur dann vor, wenn nach dem Willen beider Vertragsparteien das Mietverhältnis aufgrund besonderer Umstände nur von einer relativ kurzen Dauer sein soll (Schmidt-Futterer, Mietrecht, 12. Aufl. 2015, § 549 BGB Rn. 4). Nach einem Rechtsentscheid des OLG Bremen ergibt sich der vorübergehende Gebrauch aus der Verknüpfung einer vereinbarungsgemäß kurzfristigen, überschaubaren Vertragsdauer mit einem Vertragszweck, der sachlich die Kurzfristigkeit der Gebrauchsunterlassung begründet und so das Mietverhältnis in Übereinstimmung mit seiner kurzen Dauer nur als Durchgangsstadium erscheinen lässt (OLG Bremen, WuM 1981,8). Auch eine Befristung allein daher ist nicht ausreichend; die Befristung muss sich auch aus dem Vertragszweck ergeben. Ist dies der Fall, kann im Einzelfall auch ein Mietverhältnis auf die Dauer eines Jahres als Mietverhältnis zu vorübergehendem Gebrauch bewertet werden (LG Mannheim ZMR, 1977, 238).

10. Zu Artikel 2 Nummer 4 (§ 42a Absatz 3 Satz 1 EnWG)

In Artikel 2 Nummer 4 ist in § 42a Absatz 3 Satz 1 die Angabe „ein Jahr“ durch die Angabe „zwei Jahre“ zu ersetzen.

Begründung:

Mit der Bindung der Vertragslaufzeit auf ein Jahr im vorliegenden Gesetzentwurf werden die in § 41 EnWG bestehenden Regelungen deutlich eingeschränkt. Die Erstvertragslaufzeit für Stromlieferverträge mit Haushaltskunden weist marktüblich unter Berücksichtigung der Vorgaben des AGB-Rechts (BGB § 309, BGB § 310) eine Laufzeit von bis zu zwei Jahren auf. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb dieser rechtliche Standard nicht für Stromlieferungen an Haushaltskunden aus PV-basierten Mieterstrommodellen gelten soll. Die grundsätzlich bestehende, freie Stromanbieterwahl der Letztverbraucher ist ein ausreichendes und weitreichendes Wettbewerbsinstrument. Die bestehende Regelung in § 42a Absatz 2 zur Beendigung des Mieterstromvertrages bei Beendigung des Mietverhältnisses ist darüber hinaus ebenfalls ausreichend, um eine ungerechtfertigte Benachteiligung von Mietern zu vermeiden. Die zusätzliche Festlegung weiterer Leitplanken, die zu einem höheren administrativen Aufwand für den Mieterstromanbieter führen und diesen gegenüber anderen Grünstromanbietern unnötigerweise schlechter stellen, indem beispielsweise gängige Marketingstrategien eingeschränkt werden, sind zu vermeiden.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Begrenzung der Vertragslaufzeit auf ein Jahr ist ein wirkungsvolles und in der Praxis leicht handhabbares Mittel, um die Kunden von Mieterstrom vor Übervorteilung zu schützen. Sie ist auch geeignet, einen ungewünschten Mieterstromvertrag zu beenden, der nur abgeschlossen wurde, um einen Wohnraummietvertrag zu erhalten. Auf der anderen Seite werden die Anbieter von Mieterstrom durch diese Vertragslaufzeit auch nicht unangemessen eingeschränkt oder benachteiligt. Ein eventuell erhöhter administrativer Aufwand oder das Erfordernis einer geringfügigen Anpassung einer Marketingstrategie ist in Anbetracht des erforderlichen Schutzes des Mieterstromkunden zu vernachlässigen. Die Verlängerung des Mieterstromvertrages über das erste Jahr hinaus ist ohne Weiteres möglich.

11. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat stellt fest, dass im Rahmen der ersten Ausschreibungsrunde für Windprojekte an Land ein überraschend hoher Anteil von Geboten (96 Prozent aller erfolgreichen Gebote) für Projekte, die noch nicht über eine Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz verfügen, den Zuschlag erhalten haben.
- b) Der Bundesrat sieht darin zum einen die Bestätigung, dass die Ausgestaltung des Ausschreibungsdesigns als bürgerenergiefreundlich im Grundsatz erfolgreich war. Gleichzeitig war zum Zeitpunkt der Verabschiedung des EEG 2016 nicht absehbar, dass derart viele Projekte mit vorliegender Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz nicht zum Zuge kommen würden.

- c) Nach Auffassung des Bundesrates kann dies mit Blick auf die geringeren Vorprüfungen sowie längeren Realisierungsdauern von Bürgerenergie-projekten zumindest zu einer Verzögerung der Zubauaktivitäten in den Jahren 2019 und 2020 führen. Ebenso besteht die Gefahr einer hohen Nicht-Realisierungsrate für den Fall, dass eine Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz nicht erteilt wird, oder geplante Standorte nicht zur Verfügung stehen.
- d) Der Bundesrat hat vor diesem Hintergrund die Sorge, dass es in den Jahren 2019 und 2020 zu einem Auftragsmangel in den betroffenen Segmenten des deutschen Maschinen- und Anlagenbaus kommen könnte, wodurch die Gefahr eines industriepolitischen Fadenrisses bestünde. Ebenso hat er die Sorgen, dass der angestrebte Ausbaukorridor von 40 – 45 Prozent erneuerbarer Energie bis 2025 verfehlt und das Erreichen der klimapolitischen Ziele so zusätzlich erschwert wird.
- e) Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, zu prüfen, ob und wie die derzeitigen Regelungen angepasst werden müssten, damit der weitere Ausbau der Windenergie an Land stetig und planbar erfolgt, das ausgeschriebene Anlagenvolumen tatsächlich realisiert wird und zugleich Bürgerenergieprojekte weiterhin eine tragende Säule des Ausbaus erneuerbarer Energien sein können.
- f) Für den Fall, dass es zu einer hohen Nicht-Realisierungsrate kommt, bittet der Bundesrat die Bundesregierung ebenfalls, erneut zu prüfen, ob die nicht realisierten Windkraftprojekte bzw. die nicht realisierte Windkraftleistung im Rahmen von Sonderausschreibungen oder in späteren Ausschreibungsrunden erneut ausgeschrieben werden sollten.

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, dass die Ausgestaltung des Ausschreibungsdesigns für Windenergie an Land als bürgerenergiefreundlich grundsätzlich erfolgreich war. Das aktuelle Ausschreibungsdesign ist das Ergebnis eines langen Diskussions- und Arbeitsprozesses in Wissenschaft, Verwaltung und Politik. Bei der Entwicklung des Ausschreibungsdesigns wurden den unterschiedlichen Marktbedingungen und technologischen Anforderungen der jeweiligen Technologien ausdrücklich Rechnung getragen. Es gab den parteiübergreifenden Konsens, dass die Akteursvielfalt erhalten bleiben soll und auch Bürgerenergiegesellschaften eine Chance haben, im Wettbewerb zu bestehen.

Die erste Ausschreibungsrunde bei Wind hat gezeigt, dass Ausschreibungen für Wind an Land funktionieren. Das Wettbewerbsniveau war hoch, obwohl zuletzt noch viele Windkraftprojekte eine Förderzusage außerhalb der Ausschreibung und bei fester Einspeisevergütung im Rahmen der Übergangregelung des EEG 2017 realisieren konnten.

Darüber hinaus kann festgestellt werden, dass die bezuschlagten Vergütungen in der Ausschreibung unter den aktuellen EEG-Vergütungen liegen, es also zu weiteren Kostenreduktionen kommt. Positiv ist auch, dass der Systemwechsel und die Ausschreibungsmodalitäten von den Akteuren gut verstanden wurden. Das zeigt die niedrige Ausschlussquote von rd. 5 %.

Anders als der Bundesrat sieht die Bundesregierung aktuell noch keine Anzeichen dafür, dass die zu über 90 % an Bürgerenergiegesellschaften bezuschlagten Projekte nicht realisiert werden, weil größtenteils noch keine Genehmigung der Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) vorliegt. Für eine Bewertung ist es noch zu früh und es sollten die nächsten Ausschreibungsrunden abgewartet werden. Eine kurzfristige Änderung im Mieterstromgesetz ist deshalb nicht geplant.

Die Bundesregierung sagt zu, die Ausschreibungsrunden kontinuierlich auszuwerten und gegenzusteuern, sofern sich Fehlentwicklungen abzeichnen oder die Regelung zur Bürgerenergie im EEG zu Missbrauch und Umgehungstatbeständen führt. In diesem Zusammenhang wird die Bundesregierung die Ergebnisse der Ausschreibungen bei Wind an Land auch mit den betroffenen Akteuren sowie Ländervertretern besprechen.